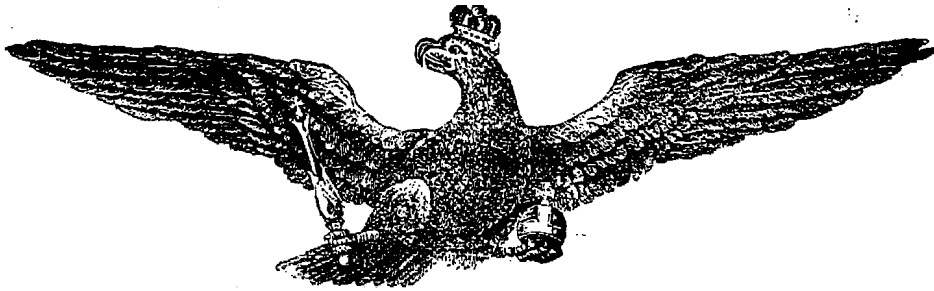


Teltower Kreisblatt.



Redigirt von Dr. Andreas Sommer.

No. 2.

Charlottenburg, den 10. Januar

1863

Dieses Blatt erscheint jeden Sonnabend früh und ist in Charlottenburg zu beziehen durch die Expedition, Kirchstraße 26, auswärts durch alle Post-Anstalten. — Abonnement pro Quartal 8 $\frac{1}{2}$ Sgr. — Inserate, die der Expedition in Charlottenburg bis Donnerstag Nachmittag 4 Uhr einzusenden sind, werden mit 1 Sgr. pro dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum berechnet.

Für das Teltower Kreisblatt ist die Haupt-Expedition in Charlottenburg Kirchstraße 26. Inserate werden außerdem angenommen: in R. Wusterhausen beim Kaufm. Hrn. Scheber, in Köpenick beim Kaufm. Hrn. Liese, in Mittenwalde beim Kaufm. Hrn. Plewe, in Teltow beim Kaufm. Hrn. Pickenbach, in Zossen beim Kaufm. Hrn. Nobiling, in Berlin in Metemeyer's Central-Annoncen-Büreau, Breitestraße 1.

A m t l i c h e s.

Es hat sich ermittelt, daß Seitens der Mobilien-Feuer-Societät des zur Breslauer Diöcese gehörenden katholischen Clerus, welche ihre Wirksamkeit auch auf den Verwaltungs-Bezirk der königlichen Regierung erstreckt, bisher die Vorschriften des Gesetzes über das Mobilien-Feuer-Versicherungswesen vom 8. Mai 1837, namentlich die §§. 14 und 18, wonach sowohl die bei der Gesellschaft beantragten Versicherungen, als auch die auszunehmenden Entschädigungsbeträge der Ortspolizei-Behörde angezeigt werden müssen, nicht gehörig beobachtet worden sind. —

Nachdem zur Abstellung dieses Uebelstandes die geeigneten Verfügungen an die königlichen Regierungen der Provinz Schlessien ergangen sind, veranlasse ich gleichfalls die königliche Regierung, dafür Sorge zu tragen, daß auch in Ihrem Bezirke hinsichtlich der bei der gedachten Societät genommenen Versicherungen die gesetzlichen Vorschriften genau befolgt werden.

Berlin, den 21. November 1862.

Der Minister des Innern. gez. v. Sagow.

An die königliche Regierung zu Potsdam. — I. 9763. A.

* * *

Vorstehender Ministerial-Erlass wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Teltow den 5. Januar 1863.

Der Landrath. J. B. v. Gayl.

B e k a n n t m a c h u n g.

betreffend die zum 1. October d. J. gekündigten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852.

Wir sehen uns wiederholt veranlaßt, mit Bezug auf unsere Bekanntmachungen vom 21. März d. J., Staats-Anzeiger Nr. 71, 86 und 94, vom 3. September d. J., Staats-Anzeiger Nr. 206, und vom 1. November d. J., Staats-Anzeiger Nr. 260, die Einreichung der zum 1. October d. J. gekündigten, nicht convertirten Schuldverschreibungen der Staats-Anleihen de 1850 und 1852 Behufs der Empfangnahme des Kapitalbetrages in Erinnerung zu bringen und darauf aufmerksam zu machen, daß die Verzinsung der nicht convertirten Schuldverschreibungen jener Anleihen mit dem 1. October d. J. aufgehört hat.

Berlin, den 29. Dezember 1862.

Haupt-Verwaltung der Staatsschulden.

— gez. v. Wedell. Gamet. Löwe. Meinede.